

für Kraftverkehr sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen und Einregulierung auf Kosten des Kraftfahrzeughalters durch Vorführungsbescheid anzuordnen.

(3) Der Vorführungsbescheid ist dem Fahrzeughalter schriftlich zu erteilen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sich mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt wegen Terminfestlegung zur Feststellung der Verbrauchsnormen innerhalb einer Woche in Verbindung zu setzen.

(4) Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, den Auflagen des Vergasereinstelldienstes der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Vorführungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 oder einer Auflage nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft.

(2) Der Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden erfolgt durch die zuständigen Organe der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 6

(1) Die Kraftstoffverbrauchsnormen sind auf Grund ihrer Ermittlung entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Zeit als B-Normen anzuwenden.

(2) Die Einrichtung der Persönlichen Konten erfolgt auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung vom 14. Juli 1955 (GBl. I S. 549).

(3) Um die materielle Interessiertheit der Werk tätigen bei der Einsparung von Kraftstoffen zu gewährleisten, beträgt die Höhe der Prämien auf der Grundlage der B-Normen einheitlich 30 %.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1956

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats.

Vom 16. November 1956

Die Arbeitsordnung regelt die Organisation der gesamten Tätigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, die Register- und Aktenführung sowie die Aussonderung und Vernichtung der Akten des Staatlichen Notariats. Daher wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Notariats

§ 1

Hauptaufgaben des Staatlichen Notariats

Das Staatliche Notariat ist zur Sicherung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung und der sozialistischen Gesetzlichkeit berufen und hat den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern auf dem Gebiete des zivilen Rechtsverkehrs juristische Hilfe zu leisten. Es hat die Rechte der Bürger in Übereinstimmung mit den Interessen des Staates der Arbeiter und Bauern zu wahren und die Bürger zu sozialistischem Rechtsbewußtsein zu erziehen. Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient damit dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

§ 2

Die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats

(1) Jedes Staatliche Notariat hat einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Diese werden von dem Leiter der Justizverwaltungsstelle bestimmt. Bei Notariaten, die nur mit einem Notar besetzt sind, ist als Stellvertreter ein Notar eines benachbarten Notariats zu bestimmen.

(2) Alle Mitarbeiter des Staatlichen Notariats üben ihre Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages, der nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen abzuschließen ist, aus.

(3) Die Bedeutung der Arbeit der Staatlichen Notare und die sich für die Notare ergebenden Rechte und Pflichten werden von dem Minister der Justiz durch eine Urkunde über die Berufung zum Notar hervorgehoben. Die Einstellung und Entlassung der Notare erfolgt durch die Justizverwaltungsstelle mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abteilung des Ministeriums der Justiz.

(4) Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Notariats obliegt dem Leiter des Notariats. Er hat jeweils vorher die Zustimmung der Justizverwaltungsstelle einzuholen.

§ 3

Die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter des Staatlichen Notariats

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) gelten für die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats.

§ 4

Tätigkeitsverbot

Den Notaren und den Mitarbeitern des Notariats ist untersagt:

1. Personen in Prozessen zu vertreten,
2. Gegenstände aus Nachlässen oder aus dem Vermögen pflegebedürftiger Personen, die der Aufsicht des Notariats unterliegen, zu erwerben.